Besondere Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorgesetzten der Kondukteure sind:
Der Zugführer,
die Haupt-Expeditoren.
die Sections-Ingenieure und Assistenten,
der Ober-Ingenieur,
die Direktoren.
Die Kondukteure stehen unter der unmittelbaren Leitung des Zugführers.

§. 2.

Die Kondukteure erhalten von ihrem Zugführer die Weisung, welche Trains sie begleiten, oder welche Geschäfte sie in den Stationen außer den Fahrten zu verrichten haben, und es wird denselben auch der Standpunkt am Wagenzuge vom Zugführer angewiesen.

§. 3.

Die zur Fahrt bestellten Kondukteure müssen, wenn nicht eine andere Bestimmung erfolgt, eine

Stunde vor Abgang des Trains im Bahnhofe erscheinen, und haben die Verpflichtung, sich sogleich zu überzeugen, ob die ihnen zugetheilten Wagen im guten Zustande, unter einander wohl verbunden und wenigstens eine Viertelstunde vor Abgang des Trains geordnet sind, endlich, ob alle Bremsen vollkommen brauchbar erscheinen. Diese Untersuchung ist in jeder Station, wo angehalten wird, sowie zu Ende der Fahrt, zu wiederholen. Wird hierbei ein Mangel irgend einer Art bemerkt, so haben sie unverweilt den Zugführer darauf aufmerksam zu machen, damit dieser die nöthigen Vorkehrungen zur Abhilfe treffe.

§. 4.

Die Kondukteure werden ausdrücklich angewiesen, beim Auf- und Abladen von Gütern, Passagiergepäck, Equipagen ꝛc., sowie beim Verschieben der Wagen, und Ordnen der Züge stets bereitwillig und hilfreich zur Hand zu sein. Beim Reinigen und Putzen der Wagen, welches nach jeder Fahrt unter Anleitung des Zugführers durch die Kondukteure mit Zuhilfnahme der in den Bahnhöfen hierzu angestellten Leute geschehen

muß, ist die sorgsamste Schonung des Lackes, der Polster, Schlösser, Beschläge ꝛc. zu beobachten.

§. 5.

Beim ersten Läuten müssen die Kondukteure jedenfalls bei ihren Wagen stehen, und dürfen dieselben vor der Abfahrt nicht mehr verlassen. Sie haben den Passagieren anständig ihre Plätze anzuweisen, beim Einsteigen nach Vorschrift des §. 14 die Fahrbillets abzunehmen oder sich zeigen zu lassen, und zu sorgen, daß die, nach Einer Station Reisenden möglichst zusammengebracht werden; ferner beim dritten Läuten die Wagen zu besteigen, die Thüren zu schließen, und besonders darauf zu achten, daß Niemand mehr mitzufahren versuche.

§. 6.

Die Kondukteure haben darauf wachsam zu sein, daß jedes Hinderniß oder Gebrechen am Wagenzuge während der Fahrt sogleich bemerkt, und dem Zug- und Maschinenführer durch die vorgeschriebenen Signale bekannt gegeben werde.

Auf die Signale der Locomotiv-Führer haben die Kondukteure aufmerksam zu achten, und

solchen, namentlich in Bezug auf das Bremsen, schnell nachzukommen.

Die Art der Signalisirung müssen sie gehörig studiren, und das Signalbuch, so wie diese Instruktion stets bei sich tragen.

Die Kondukteure dürfen unter keinem Vorwande sich in einen Wagen setzen, und müssen zu jeder Zeit zur Bremsung bereit sein, sobald von Seite des Maschinenführers oder eines andern Kondukteurs das hierfür bestimmte Zeichen gegeben wird.

§. 7.

Während der Fahrt haben die Kondukteure darauf zu sehen, daß die Passagiere nicht auf die Sitze steigen, sich nicht über die Wagenseiten hinauslegen, besonders bei Brücken, Barrieren und beim Vorüberfahren eines andern Zuges, so wie überhaupt jede Ungebührlichkeit und das Tabakrauchen in den Wagen erster Klasse zu verhüten.

§. 8.

Betrunkenen, kranken, und überhaupt solchen Personen, welche offenbar durch ihre Nachbarschaft oder ungebührliches Betragen den Passagieren lästig

werden, darf der Kondukteur die Mit- oder Weiterfahrt nicht gestatten.

Er hat dergleichen Vorfälle dem Zugführer sogleich zu melden.

§. 9.

Kleine Kinder, welche noch nicht gehen können, also im Arm getragen werden müssen, bedürfen keines Fahrbillets; es dürfen jedoch für dieselben keine eigenen Plätze im Wagen eingenommen werden.

Bei älteren Kindern bis zu 7 Jahren tritt die Bestimmung ein, daß für ein oder zwei Kinder ein Billet für einen Platz, für drei oder vier Kinder zwei Billete für zwei Plätze ꝛc beigebracht werden müssen.

§. 10.

Hunde dürfen unter keiner Bedingung in die Personenwagen mitgenommen werden, sondern sind gegen besondere Fahrbillete in den dazu angewiesenen Wagen unterzubringen.

§. 11.

Jeder Passagier kann das tarifmäßig festgesetzte Reisegepäck unter seiner eigenen Aufsicht frei

mit sich nehmen, wenn es sich ohne Anstand unter seinen Sitz legen läßt.

Passagiergepäck, welches so groß ist, daß es der Reisende ohne Belästigung der übrigen Passagiere nicht bei sich führen kann, oder welches das erlaubte Gewicht übersteigt, ist in die Gepäcks-Expedition zu weisen.

§. 12.

Den Kondukteuren ist strenge verboten, Fahrbillete zu besorgen oder umzutauschen, Passagiere gratis mitzunehmen, oder sie in eine bessere Klasse zu placiren; darauf Antragende sind an die Kasse zu verweisen.

Jene Kondukteure, welche dagegen handeln, werden des Dienstes entlassen.

Eben so ist das Tabakrauchen im Dienste den Kondukteuren strenge untersagt, und es werden dagegen Handelnde für jeden Fall mit 30 kr. C. M. bestraft.

§. 13.

Bei Ankunft des Trains in den Stationen darf kein Reisender seinen Platz früher verlassen, als bis der Zug angehalten hat, ganz stille steht,

und die Wagenthüren durch die Kondukteure geöffnet worden sind. Die Passagiere sind höflich, aber bestimmt anzuweisen, unaufgehalten auf die Außenseite der Bahn abzusteigen, nicht auf der Bahn zu bleiben, oder jene Abtheilungen zu betreten, wo sich die Locomotive, Magazine, Werkstätte ꝛc. befinden, sondern sich in der angewiesenen Richtung vom Stationsplatze zu entfernen.

Diejenigen Reisenden, welche in Zwischenstationen, wo der Wagenzug anhält, aussteigen müssen, haben den Kondukteur unter Vorweisung des Fahrbillets hierum zu ersuchen, und ihre Plätze wieder einzunehmen, bevor das Zeichen zur Abfahrt gegeben wird. Ein eintretendes Versäumniß macht sie des Rechtes zur Weiterfahrt verlustig.

§. 14.

Die Kondukteure haben jenen Personen, welche mit directen, d. i. mit solchen Trains reisen, die in den Zwischenstationen nicht anhalten, vor der Abfahrt, — dagegen bei solchen Trains, die in den Zwischenstationen Passagiere absetzen und aufnehmen, den dahin bestimmten Reisenden bei der Ankunft die Fahrbillete abzunehmen, und dem Expedienten der letzten Station zu übergeben.

Findet der Kondukteur Passagiere, welche keine Billete haben, oder dieselben für eine längere Fahrt oder eine höhere Klasse benutzten, als dafür bezahlt wurde, so ist der Betreffende anzuhalten und zur Bahnhofs-Expedition zu bringen.

Ein Kondukteur, welcher einer Vernachlässigung dieser Vorschrift überwiesen wird, verfällt in eine verhältnißmäßige Geldstrafe, oder wird nach Befinden seines Dienstes entlassen, was jeden Falles bei erwiesener Mitwissenschaft eintritt.

§. 15.

Kondukteure, welche Waarenzüge begleiten, haben darauf zu achten, daß das Auf- und Abladen der Güter nach Vorschrift bewerkstelliget, und Beschädigungen oder Veruntreuungen verhütet werden, überhaupt nach der Instruktion der Packmeister für Güterzüge zu verfahren, die in diesem Falle auch für sie verbindlich ist.

Derlei Kondukteure müssen sich so placiren, daß der ganze Train von ihnen übersehen werden kann, um das Rutschen oder jede Beschädigung der Waaren bei Zeiten wahrzunehmen und dürfen, ausgenommen im Falle eines plötzlichen Ereignisses,

nicht über die Bedeckung der Ladungen gehen, um dieselben nicht zu beschädigen.

§. 16.

Bei Aufenthalten während der Fahrt, die durch Hindernisse auf der Bahn selbst, oder durch mechanische Störungen in der den Zug führenden Maschine herbeigeführt wurden, oder im Falle eines unglücklichen Ereignisses, haben die Kondukteure nach Auftrag des Zugführers die Wagenthüren zu öffnen, die Passagiere zum Aussteigen zu nöthigen und in jeder Beziehung Unterstützung zu leisten.

§. 17.

Außer den, in obigen Paragraphen angeführten Verpflichtungen haben die Kondukteure noch besonders darauf zu achten, daß

a) bei eintretender Dunkelheit die Signallaternen an jedem einzelnen, sowie die große Laterne mit rothem Lichte an dem letzten Wagen angezündet werden. Ist eine Aenderung in der Ordnung der Wagen, durch neu hinzugekommene oder abgehängte eingetreten, so muß der Kondukteur des letzten Wagens genau darauf hal-

ten, daß die große Laterne wieder ihren Platz an diesem Wagen einnehme. Für Fälle, wo Extrafahrten Statt finden sollen, ist noch überdieß die im Signalbuche vorgeschriebene zweite Laterne mit rothem Lichte von demselben Kondukteur am letzten Wagen zu befestigen.

b) in den Zwischenstationen die hinzugekommenen Passagiere nicht ohne Billets einsteigen und das Gepäck schnell geordnet werde;

c) in jeder Station durch die Werkmeister und Schmierer genau und schnell untersucht werde, ob Wagenräder, Schmierbüchsen, Achsen, Bremsen, Zug- und Sicherheitsketten in Ordnung sind; ferner

d) ob auf der Bahn durch auffallendes Stoßen oder Schwanken sich Stellen bemerkbar machten, die Reparatur bedürfen, was sie auf der nächsten Station durch den Zugführer sogleich dem betreffenden Aufseher oder Sections-Ingenieur zur geeigneten Abhülfe anzuzeigen haben.

§. 18.

Alle in den Wagen gefundenen Gegenstände sind alsogleich bei der Ankunft von dem Kondukteur an das Bureau abzuliefern.

Jeder Unterlassungsfall wird nach Befinden mit der Entlassung und noch außerdem nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

§. 19.

Jeder Kondukteur soll sich einer anständigen Haltung in Kleidung und Betragen befleißigen; besonders wird ihm ein höfliches Benehmen gegen das Publikum und das übrige Dienstpersonale zur Pflicht gemacht; es ist ihm strenge untersagt, sich mit Jemanden in ein Gespräch, das seine Dienstpflicht nicht nothwendig erfordert, oder in einen Streit einzulassen.

Die Dienstkleidung, deren Haltezeit im Anhange dieser Instruktion bestimmt wird, hat er zu schonen und sauber zu erhalten, auch solche, falls er seinen Dienst vor Ablauf der bestimmten Zeit verläßt, zurückzugeben.

Die ihm übergebenen Requisiten hat er schonend zu behandeln, solche in gutem Stande zu erhalten, und wenn etwas daran mangelhaft wird, sogleich um Ersatz zu ersuchen.

§. 20.

In allen zweifelhaften Fällen, worüber diese Instruktion Nichts enthält, hat der Kondukteur die Entscheidung des Zugführers einzuholen.